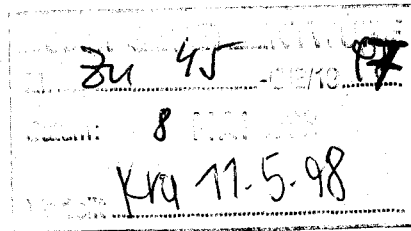


Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-10 41 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien



H. Schaufbeck

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	3139	Datum
GZ	SH	Mag. Eckl	FAX	3237	21.4.1998
62.070/20-I/D/18/98					

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Änderung des Universitäts-Studiengesetzes  
(UniStG), Zweitbegutachtung

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

Zunächst wird begrüßt, daß Forderungen und Vorschläge der BAK im Zuge des Erstbegutachtungsverfahrens berücksichtigt wurden. Dies betrifft z.B. die fehlende Kostenberechnung, die Überprüfung der einzelnen Studiendauern und Stundenzahlen, die Notwendigkeit des Verfassens einer wissenschaftlichen Diplomarbeit, die Beachtung stipendienrechtlicher Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Konservatorien, die Bedenken bei der Umwandlung von Kurzstudien in kostenpflichtige Hochschullehrgänge, sowie die Adaptionen bei der Leistungsbeurteilung im Sinne der Studierenden.

Im Hinblick auf den überarbeiteten Entwurf wird zudem angemerkt:

Bei den Universitätslehrgängen (Z 22 und 23) sollte nochmals überprüft werden, ob ein im Vergleich zu anderen Studien reduziertes Stundenausmaß von 40 bzw. 20 Semesterstunden zur Erlangung der Titel ("Master of Advanced Studies" bzw. "Akademische ..." oder "Akademischer ..." mit einem den Lehrgang charakterisierenden Zusatz) tatsächlich gerechtfertigt ist, zumal bei anderen Lehrgängen an Universitäten zusätzlich zu den Präsenzphasen auch ein Selbststudium erforderlich ist.

Des Weiteren wird zu Z 24 ff. betreffend die mögliche Durchführung von Universitätslehrgängen an außeruniversitären Bildungseinrichtungen die präzisere Formulierung "außeruniversitäre wissenschaftliche und künstlerische Bildungseinrichtungen" vorgeschlagen.

Im Zusammenhang mit der Anrechnung von künstlerischer Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität als Prüfung (§ 59) wäre eine Festlegung, nach welchen Kriterien eine Anrechnung erfolgt, erforderlich, um eine eher willkürliche Handhabung durch die zuständigen Vorsitzenden der Studienkommissionen zu vermeiden.

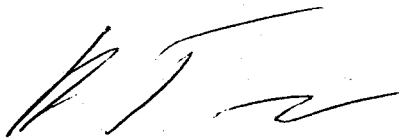
Die Neuerung, daß bei der Aufnahme auch die Vorbildungsmöglichkeiten der Bewerberinnen zu berücksichtigen sind, wird begrüßt, wenngleich sich die Formulierung wohl besser auf die tatsächliche "Vorbildung" beziehen sollte. Grundsätzlich sollten die Universitäten der Künste vor allem jenen Studierenden zugänglich sein, die noch keine postsekundäre künstlerische Ausbildung abgeschlossen haben. Die Einrichtung von Weiterbildungsangeboten für AbsolventInnen erscheint durchaus zweckmäßig, darf jedoch nicht zu einer Einschränkung der Erstausbildung führen.

Hinsichtlich der Festlegung der Verhältniszahl zwischen in- und ausländischen Studierenden sollte eine bundesweit koordinierte Vorgangsweise erfolgen. Zudem wird im Hinblick auf die Auswirkungen der Neugestaltung des Aufnahmeverfahrens eine Evaluierung als zielführend erachtet.

Ferner wird im Hinblick auf das gemeinsam von der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz und der Technischen Universität Graz durchgeführte Studium "Elektrotechnik, Studiengang Toningenieur" ersucht, die Möglichkeit der Weiterführung zu überprüfen bzw. gegebenenfalls sicherzustellen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

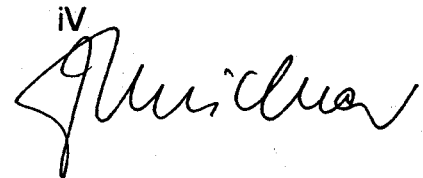
Der Präsident:



Mag. Herbert Tumpel



Der Direktor:

IV  


Franz Mrkvicka